

Bauwesen im Thurgau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 28

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirtschaftlichen Verhältnisse nicht befriedigen kann, und wenn er sofort eine Abschlagszahlung von einem Fünftel der Betreibungssumme in der ordentlichen Konkursbetreibung und einem Drittel in der Wechselbetreibung bezahlt und sich verpflichtet, den Rest in gleichen monatlichen Raten zu entrichten. Auch hier kann für gewisse Forderungen eine Aufschiebung der Konkursöffnung nicht verlangt werden. Bei nicht pünktlicher Leistung der weiteren Abschlagszahlungen fällt der Aufschub dahin.

B. Wie der Pfändungsbetreibung, so kann auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner von der Nachlassbehörde eine allgemeine Betreibungsstundung von sechs Monaten bewilligt werden. Die Voraussetzungen sind in beiden Fällen nur in unwesentlichen Punkten verschieden, die Wirkungen gleich.

C. Auch dem der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner, der einen Nachlassvertrag zustande zu bringen sucht, kann die Nachlassstundung um zwei Monate verlängert werden. Das sind in der Hauptsache die Maßnahmen, die die Verordnung an Stelle des Rechtsstillstandes setzt. Sie geht aber noch einen Schritt weiter. Sie will nicht nur Auspändung und Konkurs verhüten, sondern sieht auch vor, daß da, wo tatsächlich fruchtlose Pfändungen und Konkursöffnungen stattgefunden haben, ihre öffentlichrechtlichen Folgen gemildert werden können. Der Bundesrat bestimmt zwar nicht selbst, welches diese Folgen sind. Wohl aber delegiert er seine ihm in der Sache zustehende Gesetzgebungskompetenz an die Kantonsregierungen und ermöglicht es so diesen Behörden, auf dem Verordnungswege, die in einzelnen kantonalen Ehrenfolgenrechtsenthaltenen Härten und Unbilligkeiten abzuschwächen und zu beseitigen. Im einzelnen ist auf die Verordnung und das dazugehörige Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen zu verweisen.

Bauwesen im Thurgau.

(*Korr.). Es ist wahrhaftig nichts gutes zu melden. Hat schon die wirtschaftliche Krise der letzten Jahre dem Baugewerbe, wie auch an andern Orten, so auch hier Schädigungen mancher Art verursacht, so liegt nun das Verhängnis seit dem Kriegsausbruch erst recht schwer auf unsern Bauleuten. Und es sind selbstverständlich nicht nur die Herren Baumeister und Architekten davon betroffen, sondern jedes Handwerk, das mit dem Baugewerbe in Beziehung steht, ist in Mitleidenschaft gezogen, Schreiner, Schlosser, Maurer, Glaser zc. Fatal ist ganz besonders, daß in Bankkreisen der Pessimismus in einer Weise anhält, die nicht gerechtfertigt ist und die die Lage noch verschlimmert. Während auf der einen Seite die Banken bestrebt sind, das Volk zu beruhigen und es zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit anzuspornen, natürlich mit dem ernststen Zweck, daß es seine thesaurierten Geldmittel wieder an die Schalter bringe, zeigen sie sich auf der andern Seite selber so zugeknöpft, daß es denjenigen, welche wirklich die mutige Absicht haben, die normale Tätigkeit wieder aufzunehmen und dem ungewissen Schicksal zu trotzen, getreu dem Grundsatz, daß frisch gewagt halb gewonnen ist, einfach unmöglich wird, ihre guten Absichten in die Tat umzusetzen. Ein Baumeister in N., der sich weit im Lande herum des besten Rufes erfreut und dessen ebenso vorsichtiges wie reelles Geschäftsgebahren überall als musterhaft gilt, war bestrebt, sein Geschäft nach dem Abebben der ersten Kriegsaufregung wieder in seinen geregelten Gang zu bringen und eine Reihe von angefangenen Bauten, bei denen es sich keineswegs etwa um

Spekulationsobjekte, sondern um festbestellte Privathäuser handelte, zu vollenden. Als er zu diesem Behufe auf den Banken aus seinem Kontokorrent schöpfen wollte, wurde er mit förmlicher Verwunderung betrachtet: „Sie sind aber ein Optimist! Wer wird jetzt an Neubauten denken!“ Und doch der fragliche Baumeister ist nicht mehr Optimist, als es heute ein jeder, der nicht untergehen will, sein muß; er wollte nicht nur dem Verlangensetzer Auftragsgeber, welche ihre Häuser bald bezugsbereit zu haben wünschen, nachkommen, sondern er wollte sein großes brachliegendes Geschäft auch wieder fruktifizieren und was eigentlich auch eine Hauptsache ist, er wollte seiner Arbeiterchar und den vielen selbständigen kleinen Handwerkern, die mit ihm seit Jahren und Jahrzehnten in Verbindung stehen und unter dem Stillstand der Bautätigkeit schwer zu leiden hatten, wieder Arbeit und Verdienst verschaffen. Jrgendwelche Gründe, diese Absicht als übertriebenen Optimismus zu bezeichnen, sind unerfindlich. Das Ganze zeigt aber, wie wenig wirtschaftlichen Weitblick diverse Banken haben. Und doch ist ja die Hauptaufgabe der Banken, vor allem in so schweren Krisenzeiten wie jetzt, die, das wirtschaftliche Leben wieder zu befruchten. Das wäre bei aller weisen Vorsicht durchaus möglich. — Das Publikum hat man bis jetzt mit Aufrufen, Ermahnungen und so weiter geradezu überschwemmt, — wie wäre es, wenn von autoritativer Seite nun auch einmal ein ermahnender, begleitender Aufruf an die Banken und an jene Kreise erlassen würde, in deren Händen es liegt, die Rückkehr der wirtschaftlichen Betätigung des Volkes in normale Bahnen zu leiten? Nicht nur unten, leider auch oben herrscht viel Unverstand. —

Wenn es nun allerorts heißt, an Notstandsarbeiten zu denken, um den vielen Arbeitslosen, den nahenden Winter erträglicher zu machen, so kommen doch in erster Linie Bauarbeiten in Frage, seien es Hoch- oder Tiefbauarbeiten, öffentliche oder private. Umsoweniger sollte man solche Arbeiten zu hintertreiben suchen, sofern es sich nicht um Spekulationen handelt, denen allerdings zum vorneherein resolut der Regel geschoben werden muß. Hochbauarbeiten öffentlichen Charakters können zwar im Thurgau derzeit nicht viele in Frage kommen; es sind einige Schulhausbauten da und dort beschlossene. Sie werden aber jetzt an vielen Orten nicht zur Ausführung kommen können, da die betr. Gemeinden ihre Geldmittel für andere spontane Bedürfnisse, Unterstützungen usw., brauchen. Wo aber solche Hemmnisse nicht so sehr gefürchtet werden müssen, da sollte man jetzt weniger als je engherzig sein, sondern nach Maßgabe der Bedürfnisse die Bauten in Angriff nehmen. Im übrigen gibt es wohl wenige Gemeinden, die nicht Straßenarbeiten, Kanalisierungen, dem See entlang auch Uferschutzbauten in petto haben. Ist auch in einzelnen Gemeinden die Zahl der Arbeitslosen noch nicht so groß, daß man jetzt schon solche Arbeiten par force in Angriff nehmen muß, so kann diese Arbeitslosenzahl unverzüglich steigen, insbesondere, wenn neue Truppen entlassen werden sollten. Auf diese Eventualität sollte man sich rechtzeitig einrichten und die nötigen Vorbereitungen treffen, damit, wenn Not an Mann kommt, der Apparat klappt und rationell arbeitet, was gewöhnlich nicht geschieht, wenn man sich von den Ereignissen überraschen läßt und dann in aller Eile Maßnahmen ergreift, die nicht genügend vorbereitet sind. —

Diese wohlgemeinten Ratschläge mögen da und dort beherzigt werden.